

Regionalverband Ruhr  
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

An den  
Präsidenten des Landtags NRW  
André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/2445**

Alle Abg

**Regionalverband Ruhr**  
Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35  
D-45128 Essen  
T + 49 (0)201 2069 - 0  
F + 49 (0)201 2069 - 500  
info@rvr.ruhr  
www.rvr.ruhr

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur konsequenten und solidarischen  
Bewältigung der COVID-19-Pandemie  
hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zu Artikel 7  
Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Essen,  
03.04.2020

**Referat  
Verbandsorgane**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hinsichtlich der vorgesehenen Ergänzung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) durch einen neuen § 15a RVRG kommt der Regionalverband Ruhr zu dem Ergebnis, dass die Neuregelung unter den nachfolgenden Gesichtspunkten nicht erforderlich ist.

Jochem von der Heide  
v\_d\_Heide@rvr.ruhr  
T + 49 (0)201 2069-287  
F + 49 (0)201 2069-500

Ihr Zeichen

Der Vorschlag, anstelle von Präsenzsitzungen Umlaufbeschlüsse der Verbandsversammlung vorzusehen, bedarf sowohl wegen der derzeitigen Größe der Verbandsversammlung von 136 stimmberechtigten Mitgliedern sowie der zukünftigen Größe in der neuen Wahlperiode von 91 Mitgliedern eines erheblichen, ggf. sogar risikobehafteten Aufwandes, der bei kritischer Würdigung der mit diesem Verfahren verbundenen Teilschritte im Ergebnis dazu führen könnte, dass gerade nicht die gewünschte Beschleunigung, sondern eine erhebliche Verzögerung im Verfahrensablauf eintreten könnte. Da das Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf den postalischen oder den Telefaxversand in Ermangelung einer rechtssicheren Kommunikation über E-Mail gestützt werden müsste und aufgrund der technischen Fortentwicklung längst nicht mehr alle Mandatsträger mit einem Telefax ausgestattet sind, wäre die Konsequenz, die Umsetzung sowohl der Einleitung des Umlaufverfahrens als auch die Durchführung des Umlaufverfahrens über den postalischen Versand abzuwickeln. Hierin ist keinerlei Verfahrensbeschleunigung erkennbar. Zudem lässt der Umlaufbeschluss keine Beratung zu, wäre damit intransparent und nicht im Sinne der Mandatsträger der Verbandsversammlung.

Unser Zeichen  
R 2-1

Sparkasse Essen  
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63  
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Postbank Essen  
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Steuernummer 112/5797/0116  
USt.-IdNr. DE 173867500

Ob Sitzungen in verkleinerter Besetzung (sogenannte Rumpfsitzungen) besser geeignet sind, muss ebenfalls bezweifelt werden. Es entsteht nicht nur ein erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Verbandsversammlung; darüber hinaus besteht auch im Hinblick auf das freie Mandat der Mitglieder der Verbandsversammlung ein erhebliches Risiko. Aufgrund der derzeitigen Größe der Verbandsversammlung müssten zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit mindestens 69 Mitgliedern anwesend sein. Um den Proporz entsprechend der Verteilung der einzelnen Mandatsträger auf die acht Fraktionen und die zwei Einzelmitglieder zu gewährleisten, müsste die Verbandsversammlung letztlich mit zurzeit 70 Mitgliedern zusammentreten. Auch dies würde dem angestrebten Ziel, mit möglichst wenig Mitgliedern der Verbandsversammlung tagen zu müssen, eindeutig zuwiderlaufen.

Mit der im Rahmen der Novelle vom 12.05.2015 beschlossenen Anpassung des § 13 Abs. 3 RVRG, wonach der Verbandsausschuss als Organ mit der gesetzlich festgelegten Zahl von 17 Mitgliedern die im Aufgabenkatalog der Verbandsversammlung festgeschriebenen Entscheidungen treffen kann, ist dem im Gesetzentwurf innewohnenden Anspruch, mit einer möglichst kleinen aber entscheidungskompetenten Zusammensetzung der Mandatsträger des Regionalverbandes Ruhr, verbindliche Entscheidungen zu treffen, ausreichend Genüge getan worden. Erstmals hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 16.03.2020 nach entsprechender Vorberatung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Um die Anforderungen an die Sitzungsdurchführung zu gewährleisten, hat der Verbandsausschuss im Plenarsaal des Regionalverbandes Ruhr, der für 110 Personen ausgelegt ist, getagt. Mit Beginn der neuen Wahlperiode ab 01.11.2020 könnte im Übrigen geplant werden, Sitzungen per Livestream zu übertragen, so dass die Öffentlichkeit eine zusätzliche Informationsquelle erhalten könnte.

§ 13 Abs. 3 RVRG sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:  
„Der Verbandsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist **oder wenn Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse dieses Vorgehen rechtfertigen**. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung...“

Darüber hinaus hat sich der Kommunalrat des Regionalverbandes Ruhr in seiner Telefonkonferenz am 30.03.2020 mit dem Verfahren des Umlaufbeschlusses zu § 60a Gemeindeordnung NRW beschäftigt und einheitlich die Auffassung vertreten, dass einer Stärkung des Hauptausschusses der Vorrang zu geben ist und das vorgeschlagene Umlaufverfahren abgelehnt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Karola Geiß-Netthöfel